



*Dieser Text ist eine provisorische Fassung.
Massgebend ist die definitive Fassung,
welche unter Bundesrecht (admin.ch)
veröffentlicht werden wird.*

Verordnung über die Erhöhung der Betriebsspannung im elektrischen Übertragungsnetz

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 32 Absätze 1 und 2 Buchstabe a sowie 34 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016¹,

verordnet:

Art. 1 Zweck

Mit dieser Verordnung soll angesichts der unmittelbar drohenden schweren Mangel-
lage die Erhöhung der Betriebsspannung im elektrischen Übertragungsnetz ermög-
licht werden.

Art. 2 Spannungserhöhung

Sofern dies zur Entschärfung eines erheblichen Engpasses im Übertragungsnetz not-
wendig ist, kann die Betriebsspannung auf folgenden Hochspannungsleitungen von
220 kV auf 380 kV erhöht werden:

- a. Bassecourt–Mühleberg;
- b. Bickigen–Chippis.

Art. 3 Nichtanwendbarkeit von Bestimmungen anderer Erlasse

Folgende Bestimmungen sind nicht anwendbar, soweit sie mit Massnahmen zur Span-
nungserhöhung nach Artikel 2 im Widerspruch stehen:

- a. die Artikel 15e und 16 Absatz 1 des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Juni 1902²;
- b. die Artikel 34, 38 und 39 Absatz 1 der Leitungsverordnung vom
30. März 1994³;

SR

- 1 SR **531**
- 2 SR **734.0**
- 3 SR **734.31**

- c. die Artikel 4, 5 und 13 Absatz 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1999⁴ über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung;
- d. die Artikel 7 Absatz 1 und 8 Absätze 1 und 2 der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986⁵.

Art. 4 Verfahren

¹ Die nationale Netzgesellschaft muss dem Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) ein Gesuch für die Genehmigung der baulichen Anpassungen der Leitungen nach Artikel 2 für einen Betrieb mit erhöhter Spannung einreichen.

² Das ESTI legt fest, welche Unterlagen und Informationen mit dem Gesuch einzureichen sind.

³ Es prüft das Gesuch und genehmigt es, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

Art. 5 Testbetrieb

Die nationale Netzgesellschaft muss vor dem Betrieb mit erhöhter Spannung einen Testbetrieb unter der Aufsicht des ESTI durchführen, in dem die Sicherheit und die Auswirkungen der Spannungserhöhung auf die Umwelt geprüft werden.

Art. 6 Vollzug

Das ESTI ist für die technische Überwachung und die Anordnung von Massnahmen zum sicheren Betrieb der Anlagen zuständig.

Art. 7 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.⁶

² Sie gilt bis zum 30. April 2023.

... Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Ignazio Cassis
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

⁴ SR **814.710**

⁵ SR **814.41**

⁶ Dringliche Veröffentlichung vom ... im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**).